

Allgemeine Geschäftsbedingungen **- TULP Design, Gotzinger Straße 52b, D-81371 München -** **Bauleistungen**

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der TULP Design GmbH (Auftragnehmer) und seinen Kunden (Auftraggeber), soweit diese Unternehmer i.S. des § 14 BGB sind. Die AGB haben für alle unsere Lieferungen und Leistungen, für unsere Angebote und Auftragsbestätigungen ausschließliche Gültigkeit.

1.2 Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen und zwar insbesondere auch für den Fall, dass uns diese in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

2. Angebot, Auftragsannahme, Leistungsumfang

2.1 An die in unserem Angebot genannten Preise halten wir uns vor Auftragserteilung für die Dauer von ----- gebunden.

2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Muster, Gewichts- und Maßangaben, etc. enthalten lediglich Annäherungswerte, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind. Bei Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, und Ähnlichem behalten wir uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Unerhebliche Abweichungen

von den vereinbarten Leistungen, den genannten Unterlagen, die technisch bedingt, oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind zulässig, soweit sie mit keinen Qualitätseinbußen verbunden sind und die Funktionstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

2.4 Vom Auftraggeber nach Auftragserteilung veranlasste Änderungen werden in gesondert in Rechnung gestellt.

2.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sämtliche Preisangaben erfolgen in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Preise schließen Reisekosten und Spesen für auswärtige Termine nicht ein. Diese werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege weiterberechnet.

3.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, sind die von uns gestellten Rechnungen wie folgt zu begleichen:

50% des Rechnungsbetrags Akonto und weitere 50% des Rechnungsbetrages unmittelbar nach Projektabschluss.

3.3 Ist Zahlung auf Rechnung vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

3.4 Dem Auftraggeber steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Zahlungsverzug

4.1 Bei Zahlungsverzug sind wir ohne vorherige Ankündigung berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen auszuüben oder weitere, bisher nicht vereinbarte Vorauszahlungen zu verlangen.

4.2 Vereinbarte (Fix-) Termine verlängern sich um den Zeitraum des Zahlungsverzugs und der damit verbundenen Unterbrechung der Arbeit.

4.3 Nach angemessener Fristsetzung ist der Auftragnehmer berechtigt ohne Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei Rücktritt infolge Zahlungsverzuges der ersten Teilzahlung beträgt der Schadensersatz 10% der Auftragssumme. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum.

5.2 Werden die veräußerten Gegenstände weiterverarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Eigentum an der neuen Sache. Sind durch die Verarbeitung mehrere Sachen verbunden worden, erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Werteverhältnis des von uns gelieferten Gegenstandes im Verhältnis zu den übrigen, mit diesem zu der neuen Sache verbundenen Gegenständen.

5.3 Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware oder die neue Sache im Sinne von Punkt 5.2, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Entgeltforderung des Auftraggebers gegen seine Kunden sowie etwaige Rückgabe- oder Heraus-

gabeansprüche.

5.4 Übersteigt der Wert des Eigentumsvorbehaltsgegenstandes den Wert der besicherten Forderung(en) um mehr als 20%, geben wir bestehende Sicherheiten auf Wunsch des Auftraggebers frei.

6. Erbringung von Leistungen bzw. Lieferung

Die Fertigstellung von Messeständen und anderen vereinbarten Leistungen erfolgt gemäß Vereinbarung, jedoch in der Regel bis spätestens 22:00 Uhr am Tage vor der Eröffnung der Messe, es sei denn, dass der Veranstalter eine andere Regelung vorschreibt. Wir behalten uns vor, kleine Restarbeiten bis zur Eröffnung der Messe bzw. Ausstellung auszuführen, soweit dadurch die Inbetriebnahme des Standes durch den Auftraggeber nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

7 Kündigung und Rücktritt

7.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer den Vertrag vor der Vollendung des Werkes kündigt, wird folgende Vergütung fällig:

Erfolgt die Kündigung bis zwei Wochen vor Messebeginn: 80 % der Auftragssumme. Erfolgt die Kündigung weniger als zwei Wochen vor Messebeginn 90 % der Auftragssumme. Erfolgt Kündigung, wenn der Aufbau durch den Auftragnehmer auf der Messe bereits begonnen hat 100 % der Auftragssumme. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe als die angegebene Pauschale entstanden ist.

7.2 Wird aufgrund von nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Ereignissen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt, die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Höhere Gewalt liegt insbesondere auch vor, wenn

die Messe durch den Veranstalter oder die Messengesellschaft abgesagt oder verschoben wird. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 7.1.

8 Abnahme, Rügepflicht

8.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch bis spätestens 22:00 Uhr am Tag vor der Eröffnung der Messe. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen die Abnahme innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

8.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

8.3 Sofern ein beidseitiges Handelsgeschäft vorliegt, gilt die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht in Bezug auf Schlecht- und Falschliefereung gemäß § 377 des HGB.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung berechtigt.

9.2 Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haften wir stets unbeschränkt

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

10. Verjährung von Gewährleistungs- und Ersatzansprüchen

10.1 Ersatzansprüche des Auftraggebers im Sinne der §§ 438, 634 a BGB verjähren innerhalb der Frist von einem Jahr nach der Ablieferung der Sache. Vorstehendes gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

10.2 Sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Ende des Jahres der Entstehung des Anspruches und der Kenntnis des Auftraggebers von dem Anspruch. Der Kenntnis steht es gleich, wenn der Auftraggeber den Anspruch ohne grobe Fahrlässigkeit hätte kennen müssen.

10.3 Die Verjährungsregeln der Ziff. 10.1 und 10.2 finden keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche, die aufgrund von Vorsatz entstanden sind. Weiterhin finden sie keine Anwendung auf Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf Ansprüche wegen grobem Verschulden des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

11. Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber ist nur statthaft, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

nicht existieren, gilt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Stand: Mai 2020

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Soweit gesetzlich zulässig wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis München vereinbart.

12.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB oder anderer von uns eingeführten Vertragsbedingungen beinhalten oder darstellen, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung treten in Bezug auf diese AGB in erster Linie gesetzliche Vorschriften. Soweit solche